

4. die Streitverkündung in dem Prozesse, von dessen Ausgange der Anspruch abhängt;
5. die Vornahme einer Vollstreckungshandlung und, soweit die Zwangsvollstreckung den Gerichten oder anderen Behörden zugewiesen ist, die Stellung des Antrages auf Zwangsvollstreckung.

Man sieht, es handelt sich hier überall um Erklärungen oder um Massnahmen geschichtlicher Art, und nirgends ist hier von solchen Kundgebungen die Rede, mit denen sich der Gläubiger unmittelbar an den Schuldner wendet. Ganz anders aber liegt die Sache, wenn der Schritt, durch den die Verjährung unterbrochen werden soll, vom Schuldner ausgeht. Diesen Fall behandelt das Bürgerliche Gesetzbuch in § 208 mit folgender Bestimmung: Gefordert wird hier eine Aeusserung oder eine Handlung des Schuldners, aus welcher sich sein Wille, die Forderung noch weiter gegen sich gelten zu lassen, sie also als rechtsbeständig anzuerkennen, mit Zuverlässigkeit entnehmen lässt. Wenn A. am Morgen des 31. Dezember 1906 sich im Geschäftslokal des R. einfindet und dort auf eine Schuld für gelieferte Waren oder geleistete Arbeiten, die aus dem Jahre 1904 herrührt und die sich auf 100 Mk. beläuft, 1 Mk. auf Abschlag zahlt, so reicht dies vollständig aus, um die Verjährung zu unterbrechen; denn indem er diese 1 Mk., mag es verhältnismässig auch ein noch so winziger Betrag sein, hingibt, erkennt er an, in Höhe dieser ganzen Forderung Schuldner des B. zu sein. Er braucht aber auch gar nicht einmal diese Mark zu erlegen, das Gesetz begnügt sich mit sehr viel weniger; es reicht aus, wenn er nur um Stundung bittet.

Ein solcher Hergang kann sich beispielsweise folgendermassen abspielen: B., der Gläubiger, hat Anfang Dezember an A. folgenden Brief geschrieben: „Sie schulden mir aus dem Jahre 1904 noch den Betrag von 100 Mk. Diese Forderung würde am 31. d. M. verjähren, wenn nicht zu ihrer Unterbrechung die geeigneten Massnahmen geschehen. So gern ich daher auch auf Sie Rücksicht nähme, so müsste ich doch, falls Sie die Angelegenheit nicht ordnen sollten, gegen Sie im Wege der Klage vorgehen, nur um mein Recht zu wahren. Ich bitte Sie deshalb, Sorge dafür zu tragen, dass die Angelegenheit noch vorher geordnet werde.“ Hierauf findet sich nun A. bei B. ein und erklärt ihm, dass er beim besten Willen den Betrag von 100 Mk. jetzt nicht erlegen, auch nicht einmal eine Teilzahlung leisten könne; er bäte daher dringend, ihm doch weitere Stundung zu gewähren, oder er schreibt ihm einen Brief dieses Inhalts. Ein solches Stundungsgesuch reicht aber auch vollständig aus, um die Forderung vor der Verjährung zu schützen; denn hier hat nicht der Gläubiger dem Schuldner die Stundung angeboten, sondern umgekehrt hat der Schuldner sie vom Gläubiger verlangt.

Das Gesetz erwähnt neben der Abschlagszahlung noch die Zinszahlung und die Sicherheitsleistung als Akte, die den unzweifelhaften Willen, die Forderung anzuerkennen, in sich schliessen; es lässt aber auch jedes Anerkenntnis „in anderer Weise“ gelten, und dazu gehört natürlich auch die Bitte um Nachfrist oder um Stundung.

Man muss sich aber davor hüten, diesen Willen, die Forderung als gültig anzuerkennen, in jeder beliebigen Aeusserung des Schuldners schon zu entdecken: so würde z. B. das Ersuchen des Schuldners, ihm eine Rechnung oder einen Konto-Auszug zuzuschicken, noch nicht genügen; denn mit einem solchen Verlangen ist keineswegs gesagt, dass er sich auch zu dem, was der Gläubiger ausrechnen wird, bekennen wolle.

Abgesehen hiervon aber gilt, wie gesagt, als **Regel**: Will der Gläubiger die Verjährung unterbrechen durch eine von ihm ausgehende Erklärung, so muss dies eine von den Massnahmen sein, die der § 209 des Bürgerlichen Gesetzbuches ausdrücklich erwähnt, jede andere verfehlt ihre Wirkung. Soll die entsprechende Erklärung vom Schuldner ausgehen, so bedarf sie keiner besonderen Form; sie muss aber unzweifelhaft den Willen, die Forderung als rechtsverbindlich anzuerkennen, enthalten.

Dr. jur. Biberfeld.

Juristischer Briefkasten¹⁾.

J. H. in L. Frage: Seit anderthalb Jahren habe ich einen Lehrling, der mir ein Lehrgeld von gewisser Höhe zahlt, auch die entsprechenden Beträge zur Krankenkasse leistet, dagegen von mir Wohnung und volle Beköstigung erhält. Er hat sich nun den Zeigefinger verbrannt und ist deshalb für einige Zeit arbeitsunfähig geworden. Ich gewähre ihm die freie Station nach wie vor unverkürzt weiter, glaube aber, dass ich dafür das Krankengeld, welches ihm von der Kasse ausgezahlt wird, zu beanspruchen habe. Mein Lehrling selbst bestreitet dies und meint, mindestens müsse ihm ein Teil davon zukommen. Ich bitte um Belehrung darüber, wie ich mich zu verhalten habe.

Antwort: Gemäss § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches muss Ihr Lehrling es sich gefallen lassen, wenn Sie das Krankengeld für ihn einziehen und auf die freie Station verrechnen, die Sie ihm während seiner Arbeitsunfähigkeit gewähren. Nachdem nämlich die erwähnte Gesetzesstelle angeordnet hat, dass im Falle einer unverschuldeten Verhinderung, und hierzu ist eine Krankheit der vorliegenden Art ja unzweifelhaft zu rechnen, der Angestellte, wenn die Abhaltung nicht von erheblicher Dauer ist, Fortzahlung des Gehaltes, bezw. Lohnes verlangen kann, heisst es in dem zweiten Satze wörtlich:

„Er muss sich jedoch den Betrag anrechnen lassen, welcher ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zukommt.“

Dabei ist es vollkommen gleichgültig, ob die Vergütung in barem Gelde oder in Naturalien, also in Form von freier Station gereicht wird.

Dr. B.

1) Alle Rechtsfragen, die sich auf geschäftliche Verhältnisse beziehen, beantwortet unser Syndikus, Herr Dr. jur. Biberfeld, Berlin W. 15, Kurfürstendamm 65, unsern Mitgliedern an dieser Stelle und erforderlichenfalls auch brieflich unentgeltlich.

Zehnergraduhren.

In der deutschen, nautischen Zeitschrift „Hansa“ 1906, Nr. 46 ist als Schlussstein des metrischen Masssystemes die Zehnergradteilung auch der Karten und Chronometer vorgeschlagen worden. Den Uhrmacher stellt diese Forderung vor neue Erwägungen. Statt in 24 Stunden mit 60×60 Unterteilung ist der Tageskreis in 400 Grad mit dezimaler Unterteilung zu zerlegen.

16,666 Zehnergrade entsprechen einer Zeitstunde.		
1,0	„	3 Stundenminuten, 36 Sek.,
0,1	„	21,60 Stundensekunden,
0,01	„	2,16 „

Genügen dem neuen Masse die drei Uhrzeiger und welches werden ihre zweckmässigsten Laufgeschwindigkeiten?

Als ein Vorschlag, welcher den schnellsten von drei Zeigern fast mit der Stundensekundengeschwindigkeit von Zehnergradhalbhundertstel zu Halbhundertstel laufen liesse, sei gegeben: ein Quadrantenzifferblatt geteilt: 0, 1, 2, 3 für die Hundertgrade, ein Einzelgradzifferblatt geteilt: 0, 1, 2, 3 . . . 99 für den Einzelgrad, ein Dezimalteilzifferblatt geteilt: 0, 0,5, 1, 1,5, 2, 2,5 . . . 99,5 für die halben Hundertstel des Zehnergrades.

Aber der Zweck dieser Zeilen ist der: die Fachkreise selbst zu den aus dem gegenwärtigen Entwicklungsstande der Uhrentechnik folgenden Erwägungen und Vorschlägen anzuregen. Die Einführung eines neuen, zweckmässigen Masses ist von so schwerwiegender Wichtigkeit, dass alle Begleitumstände vor endgültiger Massfestsetzung sorgsamst erwogen werden müssen. Die nächstbetroffenen Fachkreise aber sind die nächstberufenen Urteiler und Entscheider.